Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **22 (1975)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aus der Praxis – für die Praxis

Erfreulicherweise stellen sich immer wieder Zivilschutzangehörige für die Tätigkeit in der Instruktion zur Verfügung. Für die Ausbildung haben sie zehntägige Kantons-Instruktorenkurse des Bundes zu bestehen. Sie bewältigen in diesen 10 Tagen ein grosses Stoffpensum und kennen und wissen nachher viel. Sie geben mit Funktionsstufe Mannschaft nachher Ausbildung, beziehen jedoch gleichen Funktionssold (Entschädigung) wie die «Schüler». **Trotz einer Ausbildung von 10 Tagen müssen diese Instruktoren noch einen Grundkurs für Gruppenchefs von sechs weiteren Tagen besuchen, bis sie eine höhere Funktionsstufe erreichen.** Ist dies nicht ungerecht? Könnte das **BZS nicht eine Weisung erlassen, dass** ausgebildete **Kantonsinstruktoren «Stufe Mannschaft» zu Gruppenchefs ernannt werden könnten (nach zusätzlicher Ausbildung als Instruktor «Stufe Kader» zum Zugchef oder Dienstchef)?** Ähnlich verhält es sich mit der **Ausbildung zum Spezialisten als Motorspritzenmaschinist oder Gerätewart im Pionierdienst. Nach der Spezialistenausbildung bleiben diese auf Stufe Mannschaft,** während es doch angebracht wäre, sie in die **Funktionsstufe eines Gruppenchefs einzuteilen,** selbstverständlich mit gleichem Soldanspruch. **Ein ausgebildeter Spezialist** mit zusätzlichen Ausbildungstagen **muss sich als Geprellter vorkommen,** wenn er wohl vermehrte Verantwortung tragen, aber doch **keine bessere Entschädigung** trotz zusätzlicher Ausbildungszeit erhält. Könnte dies nicht auch korrigiert werden?

Zivilschutzstelle Rebstein:
Oskar Rohner

Stellungnahme des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS)

Herr O. Rohner stellt die Frage der Ernennung von Instruktoren zu Funktionsträgern sowie der Stellung der Spezialisten auf Stufe Mannschaft zur Diskussion. Über die heutige Praxis äussert er sich kritisch und fordert das Bundesamt auf, die seiner Meinung nach bestehenden Ungerechtigkeiten zu korrigieren.

1. Ernennung von voll- bzw. nebenamtlich tätigen Kantonsinstruktoren zu Funktionsträgern

Vollamtliche bzw. nebenamtliche Kantonsinstruktoren, die das Fähigkeitszeugnis für die Ausbildung einer bestimmten Kaderstufe, zum Beispiel Gruppenchef, Zugchef, Detachementschef oder Dienstchef erhalten haben, können, sofern sie schutzdienstpflichtig sind, grundsätzlich auch als Funktionsträger für die entsprechende Kaderstufe ernannt werden. Wenn zum Beispiel ein schutzdienstpflichtiger Kantonsinstruktor nach Absolvierung des entsprechenden Kurses das Fähigkeitszeugnis zur Ausbildung von Zugchefs Pionierdienst erhalten hat, kann er gestützt darauf durch die Gemeinde zum Zugchef Pionierdienst ernannt werden. Dasselbe gilt auch für Kantonsinstruktoren, die im Verlaufe ihrer ausbildnerischen Tätigkeit schutzdienstpflichtig werden. Diese Praxis wird seit Beginn der Ausbildung der Kader im Zivilschutz angewandt und hat sich bewährt.

2. Ernennung von Kantonsinstruktoren bzw. Instruktoren der Stufe Mannschaft zu Gruppenchefs ohne zusätzliche Ausbildung

Der gelegentlich lautwerdenden Forderung, wonach Kantonsinstruktoren und Instruktoren der Mannschaftsstufe ohne Zusatzausbildung zu Gruppenchefs ernannt werden sollten, kann nicht stattgegeben werden. Dem Lehrpersonal auf Stufe Mannschaft werden nur jene Sachkenntnisse vermittelt, die für die fachtechnische Aus- und Weiterbildung der Mannschaft unerlässlich sind. Nachdem der Problemkreis der «Führung» nicht behandelt werden kann, fehlen dem Instruktor auf Stufe Mannschaft wesentliche Ausbildungsteile, ohne die eine direkte Ernennung zum Gruppenchef nicht möglich ist. Absolventen von Instruktorenkursen der Stufe Mannschaft können deshalb ohne Zusatzausbildung nicht zu Vorgesetzten ernannt werden.
Sofern sich ein zivilschutzpflichtiger Instruktor der Mannschaftsstufe über bestimmte berufliche oder militärische Vorkenntnisse für eine Vorgesetztenfunktion ausweist, zum Beispiel Of oder Uof bestimmter Truppengattungen, Of der Friedensfeuerwehr usw., kann er vom Bestehen eines Grund- bzw. Schulungskurses befreit werden. Diese Befreiungsgründe sind für jeden Dienst und für jede Funktion im einzelnen festgelegt und gelten für alle Schutzdienstpflichtigen in gleicher Weise.

3. Ausbildungsdauer und Entschädigung der Spezialisten auf Stufe Mannschaft

In gewissen Diensten erhalten einige Funktionsträger eine auf dem Stoffprogramm des Einführungskurses Stufe Mannschaft aufbauende zusätzliche Ausbildung in der Dauer von 2 bis 6 Tagen. Dabei handelt es sich um die Vermittlung von speziellen Kenntnissen an Zivilschutzpflichtige, die auch nachher keine eigentliche Vorgesetztenfunktion auszuüben haben.
Die Einreihung der Spezialisten als Angehörige der Mannschaft sowie deren bescheidene zeitliche Mehrbelastung wird von der Mehrzahl der Betroffenen verstanden und als zumutbar akzeptiert.
Mit der Anpassung der Vorschriften über die Gliederung und Sollbestände der Schutzorganisationen an die Gegebenheiten der Konzeption 71 wird eine Revision des Bundesratsbeschlusses über die Funktionsstufen und Vergütungen im Zivilschutz unumgänglich sein. Dazu gehört auch die Prüfung der Frage der Einstufung und Vergütung der Spezialisten, die heute der Mannschaftsstufe angehören.

Jugend und Zivilschutz

Zu den in der Nummer 10/75 gezeigten farbigen Kinderzeichnungen ist nachzutragen, dass nicht alle aus den Schulen des Kantons Wallis stammen. Vier dieser Werke kommen aus Schulen in Winterthur (eine Zeichnung auf Seite 297 und drei auf den Seiten 300/301). Diese Zeichnungen sind auch im neuen zweisprachigen farbigen Faltprospekt «Jugend und Zivilschutz» enthalten, und wir freuen uns, dass neben den Walliser Schulen darin auch Schülerzeichnungen aus Winterthur Berücksichtigung fanden.

Redaktion «Zivilschutz»

KRÜGER
schützt Zivilschutz- und Luftschutzräume vor Feuchtigkeit
Krüger+Co 9113 Degersheim
Wenn es eilt: Telefon 071 54 15 44 und Filialen:
8155 Oberhasli ZH Telefon 01 94 71 95
3117 Kiesen BE Telefon 031 92 96 12
4149 Hofstetten bei Basel Telefon 061 75 18 44
6596 Gordola TI Telefon 093 67 42 61